

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 126/21

Augsburg, 12.12.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 09.03.2026	13:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

3-Zi-Eigenumswohnung im 1. OG samt Keller und Balkon sowie Sondernutzungsrecht an oberirdischen KFZ-Stellplatz, Wohnfläche ca. 58 m², Baujahr ca. 1960
Lage: 86836 Untermeitingen-Lagerlechfeld, Mulzerstr. 178;

Verkehrswert: 178.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Tel. 089 - 28 72 479 -0, Gz. ZV-00114-21-nf

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Untermeitingen
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
34,04/1000	Wohnung mit Keller	4	an Kfz-Stellplatz Nr. 13	6224

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Untermeitingen	1439/35	Gebäude- und Freifläche	Lagerlechfeld, Mulzerstraße 178, 178a, 179, 180	0,2372
Untermeitingen	1439/206	Gebäude- und Freifläche	Lagerlechfeld, Nähe Mulzerstraße	0,0586

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.10.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Augsburg
Zwangsvorsteigerungsgericht